

RS Vwgh 1998/7/15 95/13/0270

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/04 Steuern vom Umsatz

72/16 Sonstiges Hochschulrecht

Norm

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §2 Abs2;

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §2 Abs3;

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §2 Abs4 idF 1986/392;

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §2 Abs4;

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §19 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs1;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber kann mit der in § 2 Abs 4 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl 1974/463, getroffenen Regelung von vornherein nicht die Absicht verfolgt haben, dem Lehrbeauftragten die von ihm als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 1 UStG 1972 für seine Leistung nach § 1 Abs 1 Z 1 legit als Steuerschuldner gemäß § 19 Abs 1 UStG 1972 geschuldete Umsatzsteuer zur Gänze zu ersetzen. Die solcherart geschaffene Rechtslage hat zum Ergebnis, daß der als Unternehmer nach § 2 Abs 1 UStG 1972 anzusehende Lehrbeauftragte für die von ihm erbrachte sonstige Leistung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UStG 1972 vom Leistungsempfänger nicht einen solchen Betrag ausbezahlt erhält, welcher der vom Lehrbeauftragten aus den ihm nach § 2 Abs 2 und § 2 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen gebührenden Beträgen geschuldeten Umsatzsteuer entspräche.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995130270.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at